

Bekanntmachung einer Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden und anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden in der Weberei

Vom 17. September 1992 (BAnz. 1993 Nr. 24, S. 841)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und 4 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 § 43 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuß für Weberei die nachstehende Gleichstellung beschlossen, der die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt haben.

Gleichstellung

§ 1

Geltungsbereich

Die Gleichstellung auf Grund § 1 Abs. 2 und 4 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) gilt:

Sachlich: Für die Weberei

Persönlich: a) Für Hausgewerbetreibende mit mehr als zwei, aber in der Regel mit nicht mehr als fünf Hilfskräften (Arbeitnehmer § 2 Abs. 6 HAG und Heimarbeiter § 2 Abs. 1 HAG) und
b) für andere im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende, mit in der Regel nicht mehr als fünf Hilfskräften (Arbeitnehmer § 2 Abs. 6 HAG, Heimarbeiter § 2 Abs. 1 HAG sowie Hausgewerbetreibende § 2 Abs. 2 HAG); die infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eine ähnliche Stellung wie Hausgewerbetreibende einnehmen. Werden Hausgewerbetreibende (§ 2 Abs. 2 HAG) beschäftigt, so zählen auch deren Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 6 HAG) und Heimarbeiter (§ 2 Abs. 1 HAG) bei der Berechnung der Höchstzahl der Hilfskräfte mit.

Räumlich: Für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 2

Zweck und Umfang der Gleichstellung

(1) Der genannte Personenkreis wird wegen seiner Schutzbedürftigkeit den in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 HAG) gleichgestellt. Die Gleichstellung erstreckt sich auf die allgemeinen Schutzvorschriften des Heimarbeitsgesetzes (Dritter Abschnitt) sowie die Vorschriften über die Entgeltregelung (Sechster Abschnitt), den Entgeltschutz (Siebenter Abschnitt), die Auskunfts- und Aufklärungspflicht (Achter Abschnitt) und die Kündigung (Neunter Abschnitt).

(2) Auf Antrag kann der Heimarbeitsausschuß weitere Personen gleichstellen, wenn dies wegen ihrer Schutzbedürftigkeit gerechtfertigt erscheint.

§ 3

Inkrafttreten

Die Gleichstellung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden und anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden in der Weberei vom 4. März 1976 (BAnz. Nr. 85 vom 6. Mai 1976), geändert durch Bekanntmachung vom 18. September 1980 (BAnz. Nr. 20 vom 30. Januar 1981), außer Kraft.

Nürnberg, den 17. September 1992

Heimarbeitssausschuß
für Weberei

Thomas Hohenberger
Wolfgang Köhler
Michael Bauerschmidt

Willi Frenzel
Helmut Peetz

Der Vorsitzende
Jörg Kudlich